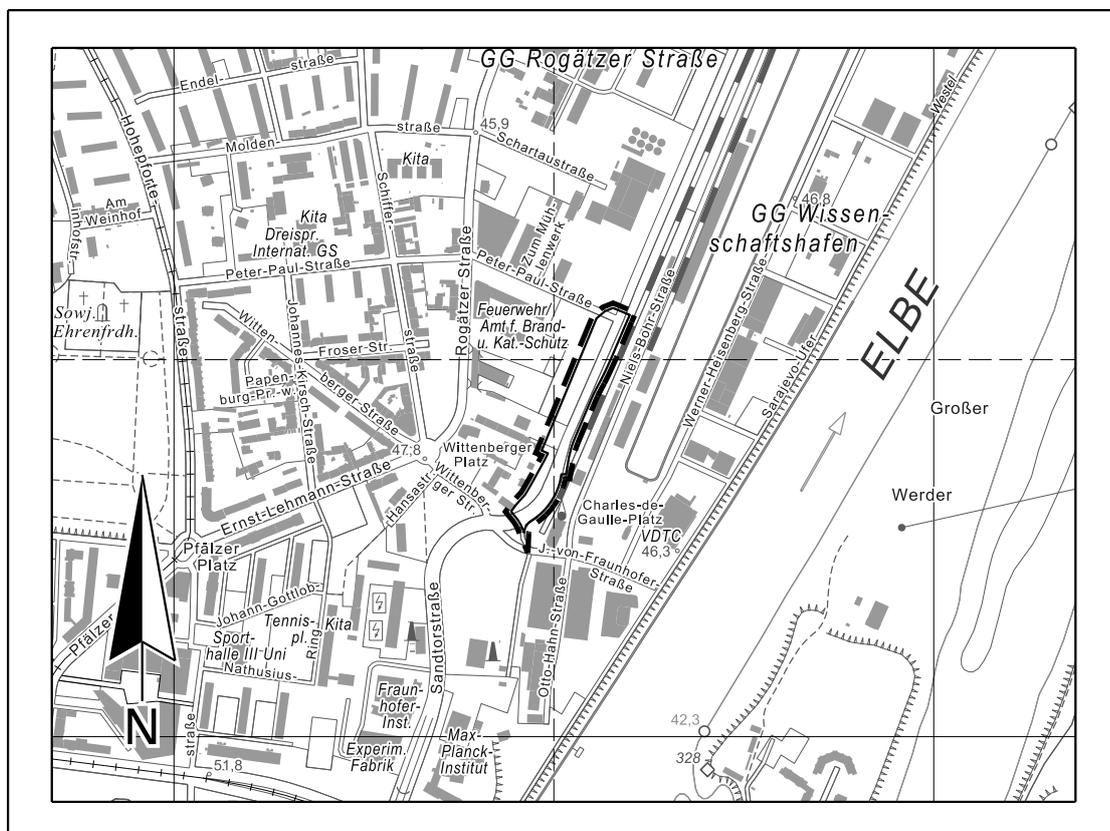


## Behandlung der Stellungnahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178-4A SÜDLICH PETER-PAUL-STRASSE, im Teilbereich Stand: November 2018



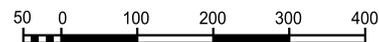
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2018

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 12.03. bis 13.04.2018.

### **Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft  
Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde  
Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde  
Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde  
Magdeburger Hafen GmbH  
Untere Bodenschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Abfallbehörde

### **Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise**

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehrs des Landes Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 28.03.2018  
Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde/Behörde für den Schwerlastverkehr, Schreiben vom 19.04.2018  
Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft, Schreiben vom 19.04.2018  
Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.04.2018  
50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 19.03.2018  
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Kommunikation, Schreiben vom 20.03.2018  
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig, Schreiben vom 20.03.2018  
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Schreiben vom 10.04.2018  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schreiben vom 11.04.2018  
Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 09.04.2018  
Handwerkskammer Magdeburg, Schreiben vom 15.03.2018  
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Schreiben vom 10.04.2018  
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 26.03.2018  
Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 23.03.2018  
Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 11.04.2018  
Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 14.03.2018  
Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 13.04.2018  
Kommunaler Aufgabenträger des ÖPNV, Schreiben vom 18.04.2018

**Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen**

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesverwaltungsamt, obere Immissions-schutzbehörde	19.04.2018	<p>Ca. 100 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich an der Theodor-Kozlowski-Straße die Getreidemühle der Magdeburger Mühlenwerke GmbH in der Überwachungszuständigkeit des Landesverwaltungsamtes. Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landeshauptstadt Magdeburg). Es wird auf deren Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
2	Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie	16.03.2018	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Magdeburg-Mitte Fst. 12: mittelalterlicher Fundplatz). Es ist daher davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann Erdarbeiten dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Bauausführende Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der An-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die wesentlichen Ausführungen in die Begründung übernommen. Außerdem gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des B-Planes 178-4B, hier ist unter „Hinweisen“ auf die archäologischen Belange verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Sitzung November 2018

	(noch Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie)		zeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).		
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.04.2018	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die vorhandenen Telekommunikationslinien, da diese auf der Westseite der Theodor-Kozlowski-Straße verlaufen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	E.ON Avacon AG	26.03.2018	Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Südlich Peter-Paul-Straße**“ befindet sich im Leitungsschutzbereich eines 110-kV-Hochspannungserdkabels. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Für das im Plangebiet befindliche 110-kV-Hochspannungserdkabel benötigen wir einen Schutzbereich von 4,0 m, d. h. 2,0 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau	Die Kabel der Avacon AG befinden sich westlich der Theodor-Kozlowski-Straße. Die Aufhebung im Teilbereich und Änderung des B-Planes hat keine Auswirkungen auf diese Kabeltrasse.	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Satzung November 2018

	(noch E.ON Avacon AG)		nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für die tatsächliche Lage der Kabel sowie Bemaßungen in den Plänen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage der Kabel zu informieren. Arbeiten in den Schutzbereichen unserer Kabeltrassen erfordern eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung von Schutzmaßnahmen.		
5	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Netze Magdeburg GmbH, AGM mbH	30.04.2018	Seitens der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie der gibt es grundsätzlich keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan. Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise sind zu beachten und im B-Plan entsprechend zu berücksichtigen. Folgende Medien haben Einwände bzw. Hinweise gegen den Bebauungsplan: <i>Elektroversorgung</i> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH) Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird Einspruch erhoben. Begründung: Am Ostrand des bisherigen öffentlichen Straßenraumes liegt eine überörtlich bedeutsame neu gebaute 30-kV- Trasse bestehend aus zwei Kabelsystemen nebst begleitenden Steuer- und Kommunikationssystemen. Diese Systeme können nicht überpflanzt und nicht überbaut werden. Eine Integration dieser Trasse in private und umzäunte Flächen wird abgelehnt. Damit ist der freigegebene Straßenraum nicht wirtschaftlich nutzbar. Eine wirtschaftliche Möglichkeit, diese Trasse umzuverlegen wird nicht gesehen. Es steht hierfür auch kein Trassenraum zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände, den geplanten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Eine Zielstellung der laufenden Änderung des B-Planes 178-4A ist es, die potentiellen Baugrundstücke westlich der Niels-Bohr-Straße zu verbreitern. Dazu soll der nicht mehr benötigte Vorbehaltssraum des 4-spurigen Ausbaus der Theodor-Kozlowski-Straße genutzt werden. Zwar können hier keine Gebäude und Nebenanlagen errichtet werden, für eine Nutzung als Stellplatzanlage, Lagerfläche, Zufahrt oder einfach als Anteil nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind die Flä-	Kein Beschluss erforderlich.  Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Sitzung November 2018

	<p>(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG, Netze Magdeburg GmbH, AGM mbH)</p>		<p>Radweg über die Kabeltrasse zu legen. Vorschlag: der Trassenraum bleibt rückwärtige öffentliche Grünfläche (ggf. mit Radweg) zu der geplanten Ausweitung der Bebauung der Nils- Bohr- Straße. Es bestehen keine Einwände, die Fläche zwischen östlicher Straßenkante der Theodor-Kozlowski-Straße und Kabeltrasse mit ausreichendem Schutzabstand zu bepflanzen (Schall- und Sichtschutz für die geplanten Gebäude).</p> <p><i>SWM-Info</i> Investive Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant. Im öffentlichen Bereich der Theodor-Kozlowski- Straße verlaufen SWM-Infoanlagen, welche geschützt werden müssen, z.B. Tieferlegung oder mit Halbschalen. Im Zuge des weiteren B-Plan-Verfahrens muss geprüft werden, inwieweit Schutzmaßnahmen notwendig sind.</p> <p><i>Abwasserentsorgung</i> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) In dem zu verkleinernden Geltungsbereich befinden sich Regenwasserkanäle DN 600 B bis DN 1600 B mit einer Schutzstreifenbreite von insgesamt 10 m bis 11,60 m, beid-</p>	<p>chen dennoch in hohem Maße geeignet. Der Wunsch des Versorgungsträgers, die Kabeltrasse im öffentlichen Straßen- oder Grünraum zu sichern, ist zwar berechtigt, allerdings ist das Interesse an der Vergrößerung der derzeit sehr schmalen und so kaum im Sinne der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nutzbaren Grundstücke höherwertig. Eine grundbuchliche Sicherung der Kabeltrasse besteht, das Ziel, die zukünftig privaten Grundstücke nicht einzufrieden, kann über die entwicklungsrechtliche Genehmigung umgesetzt werden. Der Bestand der Kabeltrasse und eine Zugänglichkeit ähnlich, als im öffentlichen Straßenraum, kann somit auch auf privaten Flächen gesichert werden. Mittelfristig ist außerdem eine mögliche Verlegung in die noch auszubauende Nils-Bohr-Straße möglich, hierzu erfolgte im Nachgang zur Stellungnahme der SWM eine Abstimmung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Theodor-Kozlowski-Straße sind keine baulichen Veränderungen geplant.</p> <p>Die Prüfung der Lage der beschriebenen Kanäle ergibt, dass diese in einem Mindestabstand von 6 bis 7 m zur zukünftigen</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---	--	---

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Satzung November 2018

	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG, Netze Magdeburg GmbH, AGM mbH</p>		<p>seitig jeweils 5 m bis 5,80 m. Solang trotz der Verkleinerung des Geltungsbereiches ein 6 m breiter Bereich neben der Straße freigehalten wird, ist der B-Plan-Änderung aus entwässerungstechnischer Sicht nichts entgegenzusetzen. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Hinweise.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar- Errichtung) sowie W400-1 (Technische Regeln Wasserverteilstanzen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen – eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-PK in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.</p>	<p>östlichen B-Plan-Grenze bzw. zur östlichen Straßenraumbegrenzung verlaufen. Somit liegt der gesamte Schutzstreifen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	--	---	-------------------------------------

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Satzung November 2018

			<p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordination, Gruppe Auskunft (TS-D) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link <a href="mailto:Auskunft@sw-magdeburg.de">Auskunft@sw-magdeburg.de</a> möglich.</p>		
6	Untere Landesentwicklungsbehörde	14.03.2018	<p>Die o.g. Änderung zum Bebauungsplan bezieht sich ausschließlich auf die Straßenraumbreite der Theodor-Kozlowski-Straße. Die festzusetzende öffentliche Straßenverkehrsfläche wird entsprechend dem Bedarf angepasst und der östliche Geltungsbereich um die bisher vorgehaltene Erweiterungsfläche für einen Straßenausbau verkleinert. Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB, von einer Umweltprüfung sowie von einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde abgesehen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IV des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Rothensee“.</p> <p>Ein 6 m breiter Erweiterungsraum der Ostseite der Theodor-Kozlowski-Straße wird festgesetzt. Dieser bietet die Möglichkeit einen Radweg, ggf. kombiniert als Fuß- /Radweg, östlich der Straße anzulegen, da derzeit der Radverkehr im Zweirichtungsverkehr auf dem bestehenden Fuß-/Radweg entlang der Westseite geführt wird.</p> <p>Dies entspricht den kommunalen Entwicklungszielen. Der vorhandene straßenbegleitende Radweg ist Bestandteil des Hauptradwegenetzes der Landeshauptstadt Magdeburg und auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg (ISEK) 2025 dargestellt. Die Förderung des Radverkehrs ist eine fortlaufende Zielstellung der Landeshauptstadt Magdeburg, welche in der Radverkehrskonzeption festgeschrieben ist. Zudem wird im Masterplan 100% Klimaschutz für die Landeshauptstadt Magdeburg, der im Januar 2018 vom Stadtrat beschlossen wurde, als Strategie u. a. die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“ im Teilbereich  
Stand: Sitzung November 2018

			<p>Verkehrsverlagerung vom MIV zum Radverkehr formuliert, was eine gut ausgebaute Radverkehrsinfrastruktur voraussetzt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	---	--	-------------------------------------